

Antrag des Regierungsrates vom 10. August 2004

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Bewilligung von Personalstellen
in den Jahren 2005–2008**

vom 2004

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. d und h der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005–2008 maximal 924,5 Personalstellen bewilligt.

² Nicht eingeschlossen sind

- a) die richterlichen Behörden und ihr Personal;
- b) die Lehrkräfte der kantonalen Schulen;
- c) das Personal der selbstständigen Anstalten und Spezialverwaltungen;
- d) die von Dritten nachweisbar voll finanzierten Personalstellen;
- e) alle Personen, welche gemäss § 1 Abs. 2 des Personalgesetzes²⁾ durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt werden (Lehrlinge, Aushilfspersonal, Hilfskräfte);
- f) die Aspirantinnen und Aspiranten der Zuger Polizei;
- g) das gesamte Personal der sich am Pilotprojekt zur Erprobung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget «Pragma» beteiligenden Ämter und Abteilungen (Stand 1. Januar 2005: 55,4 Stellen).

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Zug, 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 154.21